

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
post.III8-25@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.612.834

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.563.845

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 6 (§§ 12a bis 12e samt Überschriften):

§§ 12c und 12d:

Hinsichtlich der „Kann-Bestimmungen“ sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich um eine Ermessensentscheidung der Meisterprüfungsstelle handeln soll (§ 12c Abs. 1 und 5 sowie § 12d Abs. 1). Schließlich gibt es Bestimmungen, bei denen nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ein „Kann“ im Wege der Auslegung als „Muss“ zu lesen ist (zB VfSlg. 19.631/2012).

In den Erläuterungen (S. 3) wird die nicht ordnungsgemäße Beendigung einer Prüfung im Sinne von § 12c Abs. 9 Z 2 und § 12d Abs. 6 Z 2 dergestalt definiert, dass der Prüfungskandidat das Ende „absichtlich“ herbeigeführt hat. Als Beispiel dafür wird die Nichtbetätigung des Abgeben-Buttons in der Software angeführt. Abgesehen davon, dass dies, wie die Praxis elektronischer Prüfungen zeigt, nicht unbedingt „absichtlich“ geschehen sein muss, sondern auch versehentlich unterlassen worden sein kann, sollten § 12c Abs. 9 Z 2 und § 12d Abs. 6 Z 2 präzisiert werden. Es könnte etwa jeweils am Ende ein Klammerausdruck eingefügt werden, in dem Beispiele für eine nicht ordnungsgemäße Beendigung angeführt sind.

§ 12e:

Im Interesse der Rechtsklarheit wird angeregt, in den Text des § 12e Abs. 2 aufzunehmen, dass die Meisterprüfungsstelle über Anträge gemäß Abs. 1 (jedenfalls bei einer abschlägigen Entscheidung) „mit Bescheid“ abzusprechen hat.

Zu Z 12 (§ 23 samt Überschrift):

Gemäß Abs. 3 zweiter Satz „kann“ bei der ordnungsmäßigen Festlegung der Prüfungsgebühren auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungskandidaten Bedacht genommen werden. Zu dieser „Kann-Bestimmung“ des Abs. 3 zweiter Satz wird auf die

obige Anregung verwiesen. Offenbar hat man bei dieser Bestimmung § 7 Abs. 1 BB-PO 2014 vor Auge.

Zu Z 25 (§ 63 Abs. 5a bis 5c):

Es fällt auf, dass in Abs. 5c für die „Strafentscheidung“ (Erkenntnis oder Strafverfügung gemäß dem FinStrG) nicht deren Rechtskraft gefordert wird (anders als in Abs. 5b Z 2).

Die fehlende Berücksichtigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren fällt in diesem Zusammenhang ebenso auf (vgl. zur Kognitionsbefugnis des Bundesfinanzgerichts betreffend Erkenntnisse der Finanzstraßbehörden § 161 Abs. 1 und 3 FinStrG). Schließlich liegt bei unerledigten Beschwerden an das Bundesfinanzgericht, denen gemäß § 151 Abs. 2 FinStrG aufschiebende Wirkung zukommt, gerade noch kein „Ergebnis“ des durchgeführten Finanzstraßverfahrens vor. Eine Lösung könnte allenfalls darin bestehen, die Verständigungspflichten gemäß den Abs. 5b und 5c allgemein den „Gerichten und Finanzstraßbehörden“ aufzuerlegen (vgl. die frühere Verfassungsbestimmung des § 175 Abs. 3 WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Anstatt von der Abhaltung des, dem Einsatz bei, dem Abbruch von oder der Durchführung von „Modulen“ etc. sollte es aus sprachlichen Erwägungen jeweils besser von „der Prüfung“ schriftlicher oder mündlicher Module die Rede sein. Das Gleiche gilt für Formulierungen wie „Das Modul hat ... zu erfolgen“ oder „Das Modul ist ... zu beenden“.

Anregungen über den Entwurf hinaus:

Ministerialbezeichnungen:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#),⁵ betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen), was im Zuge des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, mit Blick auf § 64 Abs. 2 BiBuG 2014 bereits geschehen ist. Folgende zusätzliche Novellierungsanordnung wäre dafür aufzunehmen:

17. In § 52i Abs. 2, § 63 Abs. 1, 2 und 7 sowie § 74 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

Behebung eines Redaktionsversehens:

In § 63 Abs. 4 und 5 BiBuG 2014 heißt es noch jeweils „Berufsberufsbefugnis“ (ein mit Z 30 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2020 unternommener Sanierungsversuch schlug fehl; vgl. die Anmerkung in der RIS-Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“). Aus Anlass der vorgeschlagenen Novelle könnte dieses Redaktionsversehen mit der folgenden zusätzlichen Novellierungsanordnung behoben werden:

21. In § 63 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Berufsberufsbefugnis“ durch das Wort „Berufsbefugnis“ ersetzt.

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zum Einleitungssatz:

Es wird die Formulierung „... zuletzt geändert durch das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025, ...“ angeregt.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 6):

Mit Blick auf den geringen Umfang der vorgeschlagenen Novellierung wird von einer Neuerlassung der gesamten Z 6 abgeraten und stattdessen folgende Vorgehensweise zur Erwägung gestellt:

1. In § 2 Abs. 1 Z 6 wird vor der Wortfolge „Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen“ die Wortfolge „Abfassung und“ eingefügt.

Es wird weiters angeregt, zu prüfen, ob der Berechtigungsumfang des Berufs Bilanzbuchhalter nicht auch die Abfassung von Erklärungen in Angelegenheiten der verwiesenen umsatzsteuerrechtlichen Sonderregelungen umfassen soll. Diesfalls hätte es einfach zu lauten:

1. In § 2 Abs. 1 Z 6 wird jeweils vor dem Wort „Abgabe“ die Wortfolge „Abfassung und“ eingefügt.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 3):

Zur Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der verwiesenen umsatzsteuerrechtlichen Sonderregelungen vgl. die Anregung zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 6).

Es besteht keine Notwendigkeit, die Fundstelle der Stammfassung der BAO ein zweites Mal (nach dem Erstzitat in § 2 Abs. 1 Z 6) anzugeben.

Zu Z 6 (§§ 12a bis 12e samt Überschriften):

Novellierungsanordnung:

Anstatt „werden die“ hätte es „werden folgende“ zu lauten.

§ 12a:

In Z 2 wäre im Anschluss an die Wortfolge „nötig sind“ ein Beistrich einzufügen.

Paragraphenüberschrift des § 12d:

Übereinstimmend mit anderen Paragraphenüberschriften im Entwurf und dem konsolidierten Gesamttext des BiBuG 2014 sollte der Bindestrich durch einen Halbgeviertstrich (Gedankenstrich) ersetzt und vor diesem ein Leerzeichen eingefügt werden.

§ 12d:

Die Wortfolge „, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind“ gehört wohl eher im ersten als im zweiten Satz des Abs. 1 untergebracht, schließlich handelt es sich um eine Voraussetzung für den Prüfungsmodus Videokonferenz und nicht um eine Voraussetzung für die Entscheidungskompetenz der Meisterprüfungsstelle.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 1) und Z 8 (§ 13 Abs. 2):

Die beiden Novellierungsanordnungen sollten zusammengeführt werden:

7. § 13 Abs. 1 und 2 lautet:

- „(1) ...
- (2) ...“

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 4 bis 6):

Die Novellierungsanordnung „*lautet*“ setzt begrifflich voraus, dass bereits bestehende Gliederungseinheiten unter derselben Bezeichnung neu erlassen werden. Da es in § 13 aber noch keine Abs. 5 und 6 gibt, wäre die Novellierungsanordnung stattdessen folgendermaßen zu formulieren:

8. § 13 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 bis 6 ersetzt:

Zu Z 10 (§§ 14 bis 20 samt Überschriften), Z 11 (Entfall der §§ 21 und 22) und Z 12 (§ 23 samt Überschrift):*Novellierungstechnik:*

Novellierungsanordnungen, in denen auf Paragraphen „samt Überschriften“ Bezug genommen werden, erfassen lediglich die jeweils vorstehenden Paragraphenüberschriften, nicht aber auch die Abschnittsbezeichnungen und Abschnittsüberschriften.

Wenn in Z 11 hingegen nur der Entfall der §§ 21 und 22 angeordnet wird, hätte dies den isolierten Verbleib der vorstehenden Paragraphenüberschriften zur Folge.

All dies lässt sich durch die Zusammenfassung der Anordnungen Z 10 bis 12 in folgender Anordnung vermeiden:

9. Der 3., 4. und 5. Abschnitt lauten:

§ 17:

Im Einleitungsteil des Abs. 2 sollte vor den Ausdrücken „Z 1 bis 8“ und „Z 9 bis 16“ jeweils das Wort „gemäß“ eingefügt werden.

Das Wort „Rechtliche“ am Beginn der Z 3 und 4 sollte als Adjektiv jeweils klein geschrieben werden.

§ 18:

In Abs. 2 Z 10 sollte es „Durchführung ... daraus resultierender, buchhalterischer Maßnahmen“ lauten (Genitiv; alternativ: „Durchführung ... der [oder: von, vgl. die Formulierung in anderen Z des Abs. 2] daraus resultierenden, buchhalterischen Maßnahmen“).

§ 20:

In Abs. 2 sollte es besser „gemäß den Z 2 und ~~Z~~ 5“ heißen.

In Abs. 5 hätte es „gemäß ~~§ 20~~-Abs. 3“ zu lauten (Binnenzitierung).

Fehlende Abschnittsüberschrift des 5. Abschnitts:

Im Sinne der Konsistenz mit den anderen Abschnitten sollte auch der 5. Abschnitt (des 2. Hauptstücks) neben der Abschnittsbezeichnungen eine Abschnittsüberschrift erhalten. Eine allfällige „Dopplung“ mit der Paragraphenüberschrift des § 23 schadet nicht.

Zu Z 17 (§ 36 Abs. 5):

Es könnte auch lauten, um das eigentliche Ausmaß der Novellierung besser zu veranschaulichen:

14. In § 36 Abs. 5 wird nach dem Wort „Bilanzbuchhalter“ die Wortfolge „ ,Buchhalter oder Personalverrechner“ eingefügt.

Zu Z 21 (§ 61 Abs. 2):

Anstatt von der „Zeichenfolge“ könnte jeweils auch einfach allgemein vom „Ausdruck“ die Rede sein.

Zu Z 22 (§ 62):

Bei BGBl.-Zitaten sollte, weil anderenfalls die automatische Verlinkung im RIS (Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“) nicht funktionieren würde, immer auch das Jahr der Kundmachung angegeben werden, selbst wenn es sich schon aus dem (Kurz)Titel ergibt (daher „BGBl. Nr. 194/1994“). Vgl. hingegen zutreffend die Fundstellenangabe des WTBG 2017 im zweiten Satz.

Zu Z 23 (§ 63 Abs. 4a):

Die Novellierungsanordnung „*angefügt*“ bringt zum Ausdruck, dass eine untergeordnete Gliederungseinheit einer übergeordneten an deren Ende angeschlossen wird. So kann etwa einem Gesetz ein Paragraph, einem Paragraph ein Absatz (vgl. im Entwurf die Z 5 und 20) oder einem Absatz eine Ziffer angefügt werden. Hingegen können keine Paragraphen anderen Paragraphen, keine Absätze anderen Absätzen und keine Ziffern anderen Ziffern „*angefügt*“ werden. Im gegenständlichen Fall hätte es vielmehr „*eingefügt*“ zu lauten (unter Angabe des Orts der Einfügung):

22. Nach § 63 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

Der erste Halbsatz des ersten Satzes mit den zur Auskunft Verpflichteten könnte – unvorgreiflich der do. Beurteilung – auch formuliert werden wie folgt („autonome Behörden“ ist beispielsweise ein in der Rechtsordnung seltener [vgl. nur § 182 Abs. 1 WTBG 2017] und umso mehr auslegungsbedürftiger Begriff):

„Alle Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, gesetzlichen Interessenvertretungen und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen sind verpflichtet, ...“

Das DSG trägt in seinem Kurztitel schon seit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, nicht mehr die Jahreszahl „2000“.

Zu Z 25 (§ 63 Abs. 5a bis 5c):

Die Novellierungsanordnung wäre wie folgt zu formulieren:

24. Nach § 63 Abs. 5 werden folgende Abs. 5a bis 5c eingefügt:

Hinsichtlich der Wortfolge „nach der StPO“ in Abs. 5b Z 1 ist zu bemerken, dass amtliche Abkürzungen eigentlich nur (vgl. zutreffend zB Z 30 [§ 69 Abs. 6 bis 9]) in Verbindung mit konkreten Gliederungseinheiten verwendet werden. Es sollte daher besser „nach der Strafprozeßordnung 1975“ lauten.

Zu Z 26 (§ 63 Abs. 6 vorletzter Satz):

Die Novellierungsanordnung sollte einfacher lauten („Wortfolge“ inkludiert auch die enthaltenen Satzzeichen):

25. In § 63 Abs. 6 vorletzter Satz wird nach dem Wort „Bilanzbuchhaltungsberuf“ die Wortfolge „, eine durchgehende aktive Berufsberechtigung“ eingefügt.

Zu Z 27 (§ 67I):

Obwohl es für den Zeitpunkt des Inkrafttretens die subsidiäre Regelung des Art. 49 Abs. 1 B-VG bzw. § 11 Abs. 1 BGBIG gibt, sollte aus dokumentalistischen Gründen für alle novellierungsgegenständlichen Bestimmungen ein Inkrafttretensdatum festgelegt werden. Es könnte (unter Einschluss der Anregungen in dieser Stellungnahme) lauten:

„§ 67I. In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten

1. § 2 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 Z 2, § 3 Abs. 2 Z 3, § 4 Abs. 1 Z 2, § 7 Abs. 5, § 25 Abs. 3, § 28 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4, § 33 Abs. 3, § 40 Abs. 9, § 41 Abs. 8, § 52i Abs. 2, § 56 Abs. 4, § 61 Abs. 2, § 62, § 63 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 sowie § 74 Abs. 1 mit Ablauf des Tages der Kundmachung,
2. die §§ 12a bis 12e samt Überschriften, § 13 Abs. 1, 2 und 4 bis 6, der 3. bis 5. Abschnitt, § 36 Abs. 5 sowie § 72 Abs. 7 bis 10 mit 1. Juli 2027

in Kraft.“

Zu Z 28 (§ 69 Abs. 1) und Z 29 (§ 69 Abs. 5):

Anstatt „die Zeichenfolge“ könnte es auch hier jeweils einfach „der Ausdruck“ lauten.

Zu Z 30 (§ 69 Abs. 6 bis 9):

Die Novellierungsanordnung wäre wie folgt zu formulieren:

29. Dem § 69 werden folgende Abs. 6 bis 9 eingefügt:

In den Abs. 6 bis 9 könnte es jeweils auch „in der vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x geltenden Fassung“ lauten.

Auf ein fehlendes Leerzeichen in Abs. 8 wird aufmerksam gemacht („§ 13 Abs. 1~~des~~“).

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁶. Dabei ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Es wäre daher dem Allgemeinen Teil folgender Abschnitt anzufügen (zur Kompetenzgrundlage des BiBuG 2014 vgl. [ErlRV 129 XXVIII. GP](#), 75):

„Kompetenzgrundlage:

Die Regelungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben den Novellierungsanordnungen zu entsprechen; so sollte es etwa „Zu Z 6 (§§ 12a bis 12e samt Überschriften):“ lauten.

Anstatt „iSd“ sollte es jeweils ausgeschrieben „im Sinne des“ lauten (vgl. LRL 148 iVm. Anhang 1 zu den LRL).

Gliederungseinheiten sollten einheitlich abgekürzt werden („Z“ statt „Ziffer“).

⁶ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Zur Textgegenüberstellung:

Für zukünftige Begutachtungsentwürfe wird angeregt, Textgegenüberstellungen wieder im Word-Format beizulegen. Folgende Einzelheiten sind aufgefallen:

- Hervorhebungen änderungsgegenständlicher Textstellen sollten durchgehend nicht nur farblich, sondern auch durch Kursivschreibung erfolgen.
- In der Zeile zu § 4 Abs. 1 Z 2 weicht die Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ vom Gesetzentwurf ab (im Gesetzestext steht vor dem abschließenden Wort „und“ ein Beistrich).
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen, und sodann (lediglich) die vorhandenen Unterschiede hervorgehoben werden. Eine solche Gegenüberstellung wäre bei § 14 in der geltenden und § 14 in der vorgeschlagenen Fassung, § 17 in der geltenden und § 15 in der vorgeschlagenen Fassung sowie § 20 in der geltenden und § 16 in der vorgeschlagenen Fassung vorzunehmen.
- In der Spalte „Geltende Fassung“ fehlt in der § 25 Abs. 3 betreffenden Zeile die Hervorhebung des Wortes „der“ vor dem Wort „mündlichen“.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung darauf hin, dass allfällige Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates nicht mehr per E-Mail zur Verfügung zu stellen sind (vgl. schon das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932). Für Ministerialsternnahmen besteht eine ELAK-Schnittstelle; im Übrigen steht folgende Internetseite zur Verfügung:

<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 12. August 2026

Fr den Bundeskanzler:

i.V. Mag. Christoph Lanner

Elektronisch gefertigt